

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 07. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2022)

zum Thema:

11 Punkte – und nun? Zum Umsetzungsstand des „Konzepts zur internen Vorbeugung und Bekämpfung von möglichen extremistischen Tendenzen“ und aktuellen Entwicklungen

und **Antwort** vom 27. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2022)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12096

vom 07. Juni 2022

über 11 Punkte – und nun? Zum Umsetzungsstand des „Konzepts zur internen Vorbeugung und Bekämpfung von möglichen extremistischen Tendenzen“ und aktuellen Entwicklungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Definition legt der Senat die dem 11-Punkte-Plan einem „möglichen extremistischen Verhalten“ bzw. einem „extremistischen Verdachtsfall“ zu Grunde?

Zu 1.:

Für den Begriff des Extremismus existiert bislang allgemein keine einheitliche Definition. Die für die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Abteilung II - Verfassungsschutz - hierfür maßgeblichen Bestimmungen finden sich in § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln). Betrachtet werden danach Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind [...], § 5 Absatz 2 Nummer 1 1. Variante VSG Bln. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind dabei solche, die auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze abzielen, § 6 Absatz 2 Satz 1 VSG Bln. Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport setzt jedoch in der Umsetzung des Konzepts zur internen Vorbeugung und Bekämpfung von möglichen extremistischen Tendenzen (sog. 11-Punkte-Plan) schon weitaus früher an und sieht ihre Aufgabe wesentlich breiter. Wie in der Einleitung des sog. 11-Punkte-Plans beschrieben ist, geht es auch darum, bereits Denk- und Handlungsmustern entgegenzusteuern, die wesentliche Verfassungsgrundsätze missachten. Niederschwellig betrifft das bereits Abwertungen aufgrund des Geschlechts, der Herkunft oder religiöser Anschauungen.

2. Inwiefern wurde das Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verfahren bei Bewerber*innen sowie bereits eingestellten Mitarbeiter*innen bei der Polizei Berlin seit Veröffentlichung des 11-Punkte-Plans überarbeitet? Welche weiteren Schritte plant der Senat in diesem Zusammenhang?

Zu 2.:

Das Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren einschließlich einer Regelabfrage beim Verfassungsschutz erfordert die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Hierzu befindet sich der Senat mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in der Abstimmung.

3. Welche disziplinarrechtlichen Möglichkeiten stehen bei Verletzungen der Verfassungstreuepflicht und der Wohlverhaltenspflicht zur Verfügung? Welche weiteren Schritte plant der Senat in diesem Zusammenhang?

Zu 3.:

Zur Ahndung einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht und der Wohlverhaltenspflicht stehen alle im Disziplinargesetz des Landes Berlin (DiszG) vorgesehenen Maßnahmen zur Verfügung. Die Entscheidung, welche Disziplinarmaßnahme im konkreten Einzelfall verhängt wird, richtet sich nach der Schwere des Dienstvergehens, wobei das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. § 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3 DiszG). Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 3 DiszG).

Verletzungen der Verfassungstreuepflicht stellen schwere Dienstvergehen dar, bei denen stets geprüft wird, ob die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, sodass sie oder er aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen ist. Das DiszG bietet in solchen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beamtin oder einen Beamten vorläufig des Dienstes zu entheben (vgl. § 38 DiszG).

Gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern werden derzeit Möglichkeiten geprüft, Verfassungsfeinde schneller aus dem öffentlichen Dienst entlassen zu können. So hat beispielsweise die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit der Stimme Berlins im Rahmen ihrer 217. Sitzung am 3. Juni 2022 beschlossen, eine Prüfung in Auftrag zu geben, ob der Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) aufgenommen werden kann. Die Ergebnisse dieser Prüfungen bleiben abzuwarten.

4. Wie viele Disziplinarverfahren in der Berliner Polizei gab es seit August 2020 in Bezug auf mögliche Verletzungen der Verfassungstreuepflicht und/oder der Wohlverhaltenspflicht (Bitte auflisten nach jeweiliger (pseudonymisierter) Fallbeschreibung, Farbkatégorie i.S.d. 11-Punkte-Plans und Stand bzw. Ergebnis des Verfahrens)?

Zu 4.:

Die Disziplinarstatistik der Polizei Berlin weist Verfassungstreue- und Wohlverhaltenspflichtverletzungen nicht gesondert, sondern unter dem Sammelbegriff „Dienstvergehen

mit politisch motiviertem Hintergrund“ aus. Darunter fallen alle Disziplinarverfahren, bei denen die Verletzung einer in §§ 33, 34 BeamStG genannten Dienstpflicht (Neutralitätspflicht, Pflicht zur unparteiischen und gerechten Amtsführung, Gemeinwohlverpflichtung, Verfassungstreuepflicht, Mäßigungspflicht, Hingabepflicht, Pflicht zur Uneigennützigkeit und Gewissenhaftigkeit, Wohlverhaltenspflicht, Pflicht mit Bezug auf das Erscheinungsbild) in Betracht kommt. In vielen Fällen sind mehrere Pflichten verletzt. Verfassungstreue- und Wohlverhaltenspflichtverletzungen sind allerdings größtenteils Gegenstand der unter dem Begriff „Dienstvergehen mit politisch motiviertem Hintergrund“ erfassten Disziplinarverfahren. In den Fällen geht es regelmäßig um relevante Äußerungen, insbesondere als Wort- und/oder Bildbeiträge in Chatgruppen, oder auch um die Teilnahme an relevanten Veranstaltungen.

Seit August 2020 wurden insgesamt 74 Disziplinarverfahren wegen Verdachts von „Dienstvergehen mit politisch motiviertem Hintergrund“ eingeleitet. 52 Disziplinarverfahren befinden sich davon aktuell in der Bearbeitung, 22 Disziplinarverfahren konnten rechtskräftig wie folgt abgeschlossen werden:

Maßnahmen	Anzahl
Verweise	2
Geldbußen	2
Kürzungen der Dienstbezüge	0
Zurückstufungen	0
Entfernungen (Beamtinnen/Beamte auf Lebenszeit)	0
Entlassungen (Beamtinnen/Beamte auf Widerruf/Probe)	10
Einstellungen gem. § 32 DiszG	8
gesamt:	22

Die Farbkategorisierung mit Stand August 2021 ist in diesem Jahr gemeinsam mit der Polizei Berlin aktualisiert worden. Die Aktualisierung ist im Juni 2022 abgeschlossen worden und wird nun in die Disziplinarstatistik übertragen. Erst nach Abschluss dieser Übertragung ist eine Aussage zu den vergebenen Farbkategorien möglich.

5. In seinem Lagebericht „Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden“ spricht das Bundesamt für Verfassungsschutz von 93 rechtsextremen Fällen in Berliner Sicherheitsbehörden.

Zu 5.:

Bei den im Lagebericht „Rechtsextremisten, ‘Reichsbürger’ und ‘Selbstverwalter’ in Sicherheitsbehörden“ genannten 93 Fällen handelt es sich nicht in Gänze um rechtsextremistische Fälle. Vielmehr handelt es sich um die Gesamtzahl aller Prüf-, Verdachts- und erwiesenen Fälle.

- a. Wie ist der aktuelle Stand dieser Fälle? Bitte aufschlüsseln nach Sachverhalt/betreffendem Vorwurf und Stand des jeweiligen Verfahrens.

Zu 5 a):

Der Verfahrensstand zu den dem Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erstellung des Lageberichts „Rechtsextremisten, ‘Reichsbürger’ und ‘Selbstverwalter’ in Sicherheitsbehörden“ übermittelten Fällen ist der Anlage zu entnehmen.

- b. Welche dieser Fälle hängen mit folgenden Motiven/Inhalten/Ideologien zusammen (Corona-Leugnung, Neuköllner Anschlagserie, Reichsbürger/Selbstverwalter, „Tag X“-Mobilisierungen, Verherrlichung des NS-Regimes, Leugnung oder Relativierung der Shoah oder anderer Verbrechen des NS-Regimes)?

Zu 5 b):

Zu fünf der 93 Fällen gibt es hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für rechtsextremistische Motivlagen. Drei der Fälle lassen sich dem Bereich „Verherrlichung des NS-Regimes“, ein Fall dem Bereich rechtsextremistisch motiviertes Gewaltdelikt und ein Fall dem Bereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zuordnen.

6. Gibt es für die Mitteilung von Fällen gemäß Punkt 3 des 11-Punkte-Plans ein standardisiertes Meldeverfahren an die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport? Wie viele der in Frage 3 genannten Verfahren wurden an die Abteilung II weitergegeben?

Zu 6.:

Seit März 2020 gibt es ein gesondertes Melde- und Auskunftsverfahren zwischen dem Landeskriminalamt Berlin und der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Abteilung II - Verfassungsschutz - zu rechtsextremistischen Verdachtsfällen in Sicherheitsbehörden. Im Rahmen der Erstellung des in der Antwort zu Frage 5 erwähnten Lageberichts „Rechtsextremisten, ‘Reichsbürger’ und ‘Selbstverwalter’ in Sicherheitsbehörden“ wurden alle 93 Fälle zur Prüfung an die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Abteilung II - Verfassungsschutz - weitergegeben.

7. Wie viele der an die Abteilung II gemeldeten Fälle wurden auch an das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seines Lageberichts „Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden“ gemeldet? Wenn nicht alle Fälle an das BfV weitergeleitet wurden, welche Begründung hat der Senat dafür (begründen)?

Zu 7.:

Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Abteilung II - Verfassungsschutz - hat dem Bundesamt für Verfassungsschutz alle 93 Fälle übermittelt.

8. Wie bewertet der Senat die Einführung der Extremismusbeauftragten bei der Berliner Polizei und der Berliner Feuerwehr und wie viele interne Sachverhalte wurden dort mit welchem Ergebnis bearbeitet (aufgeschlüsselt nach Monaten)?

Zu 8.:

Der sog. 11-Punkte-Plan bietet zahlreiche Ansatzpunkte zur Implementierung bzw. Intensivierung von Maßnahmen zur wirksamen Vorbeugung und Bekämpfung von problematischen und pflichtwidrigen Verhaltensweisen. Die Extremismusbeauftragten der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr bündeln die thematische Befassung in ihren Behörden

und unterstützen intensiv das Ansinnen, sich auf breiter Ebene, bis in den Basisdienst hinein, mit problematischen Verhaltenstendenzen – auch wenn sie unterhalb der Schwelle straf- und disziplinar-/ arbeitsrechtlicher Relevanz liegen – zu befassen.

Die Extremismusbeauftragte und ihre Geschäftsstellen sind keine Ermittlungsdienststellen. Ihre Aufgabe ist es, sich dem Phänomen des politisch motivierten Fehlverhaltens auf präventiver Ebene zu widmen. Dies umfasst die anlassbezogene und anlassunabhängige Beratung von Mitarbeitenden und Führungskräften und insbesondere die Erarbeitung von Präventionsansätzen, um derartigen Vorfällen nach Möglichkeit vorzubeugen. Die Befassung kann folgende Punkte beinhalten:

- prophylaktische Beratung von Dienstkräften,
- Beantwortung von Nachfragen zu Verfahrensweisen und Meldewegen,
- Weiterleitung des Sachverhaltes an die jeweils zuständigen Fachdienststellen der Polizei Berlin bzw. der Berliner Feuerwehr im Fall des Vorliegens arbeits-, disziplinar- oder strafrechtlicher Relevanz,
- Vermittlung zu internen psychologischen oder psychosozialen Hilfsangeboten in konkreten Anlässen,
- Durchführung von Sensibilisierungsveranstaltungen.

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

9. Ist das Anonyme Hinweisgebersystem inzwischen auch für Hinweise auf mögliche extremistische Tendenzen innerhalb der Sicherheitsbehörden nutzbar? Wenn ja, wie viele anonyme Hinweise gab es über das AHS seit dieser Erweiterung?

Zu 9.:

Nein. Das phänomenoffene System – das erweiterte Anonyme Hinweisgebersystem (eAHS) - befindet sich derzeit im Ausschreibungsprozess.

10. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit Veröffentlichung des 11-Punkte-Plans zur Stärkung der Fach- und Dienstaufsicht im Rahmen der Punkte 6 und 7 unternommen? Welche weiteren Schritte sind geplant?

Zu 10.:

Der Extremismusbeauftragten der Polizei Berlin obliegt die Pflicht, der Behördenleitung der Polizei Berlin sowie der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit und aufsichtsrelevante Statistiken wie etwa gegen Polizeidienstkräfte gerichtete Straf- und Disziplinarverfahren sowie arbeitsrechtliche Verfahren mit politischer Motivation zu erstatten, um diese so in die Lage zu versetzen, ihre Fach- und Dienstaufsicht adäquat auszuüben.

Die Polizei Berlin und die Berliner Feuerwehr sind verpflichtet, der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport im Rahmen ihrer Fach- und Dienstaufsicht unverzüglich über den Verdacht politisch motivierter Straftaten und Dienstvergehen ihrer Mitarbeitenden zu berichten. Daneben besteht anlassunabhängig die Verpflichtung der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr zur regelmäßigen Berichterstattung über disziplinare Ermittlungen gegen Polizei- und Feuerwehrangehörige bei politisch motivierten Straftaten und

Dienstvergehen in engen zeitlichen Abständen. Mit Blick auf den sog. 11-Punkte-Plan ist die Meldeverpflichtung noch ausgeweitet worden: Werden Strafermittlungsverfahren der politisch motivierten Kriminalität gegen Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport sowie der Berliner Feuerwehr bei der Polizei Berlin dienstlich bekannt, sind diese dem zuständigen Dienstbereich der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport unverzüglich zu melden. Weitere Maßnahmen des fach- und dienstaufsichtlichen Monitorings werden derzeit konzeptionell geprüft.

11. Welche Supervisions-Angebote gab es seit August 2020 in der Berliner Polizei? Nach welchen Kriterien erhalten Mitarbeitende von Polizei, Feuerwehr und Verfassungsschutz die Möglichkeit Supervisionsangebote wahrzunehmen? Wie viele Teilnehmende gab es seit August 2020 an Supervisions-Angeboten (aufgeschlüsselt nach Monaten)?

Zu 11.:

Bereits seit 2018 kommt Supervision für alle Dienstbereiche der Polizei Berlin als internes Angebot zur Anwendung. Darüber hinaus wurde durch die Beratungsstelle für Konfliktmanagement der Polizei Berlin im Zusammenhang mit dem sog. 11-Punkte-Plan ein diesbezügliches Supervisionskonzept ausgearbeitet. Die ersten Supervisionsprozesse in diesem Kontext wurden im Juli 2021 begonnen. Dabei stehen zunächst die Dienstbereiche priorisiert im Fokus, in denen Dienstkräfte in einem großen Ausmaß in besonders herausfordernden und/oder konfliktbehafteten Einsätzen, aber auch in psychisch belastenden Kontexten, eingesetzt sind. Eine statistische Erfassung der Supervisionsprozesse der Polizei Berlin erfolgt derzeit jährlich, aufgeschlüsselt nach Anzahl und Dienststellen. Bislang wurden siebzehn Gruppen- und Teamsupervisionsprozesse sowie einige Einzelsupervisionsprozesse begonnen. Eine Erhebung der Anzahl der Teilnehmenden erfolgt nicht. Innerhalb der Supervisionsprozesse kommen die Formate Team-, Gruppen-, Leitungs-, Einzel- und Fallsupervision zur Anwendung. Darüber hinaus wurden noch weitere in diesem Zusammenhang unterstützende Gesprächsformate wie Führungskräftezirkel, moderierte kollegiale Fallberatung und psychologische Einsatzunterstützung entwickelt und konzeptuell unterlegt.

Bei der Berliner Feuerwehr wird die Einführung von Supervisionsangeboten derzeit konzeptuell erarbeitet. Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Abteilung II - Verfassungsschutz - bietet für ihre Dienstkräfte derzeit keine Supervision an.

12. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat zur Möglichkeit der Umfeldveränderung seit Veröffentlichung des 11-Punkte-Plans unternommen? Gibt es hierfür standardisierte Verfahren? Welche weiteren Schritte sind geplant?

Zu 12.:

Innerhalb der Polizei Berlin werden Umfeldveränderungen vielfältig unterstützt und sowohl individuell als auch gesamtbehördlich durch zahlreiche Maßnahmen, beispielsweise in den Bereichen der Personalentwicklung und der Fortbildungen, gefördert. Weitere Maßnahmen werden derzeit erarbeitet.

13. Welche konkreten Schritte wurden seit Veröffentlichung des 11-Punkte-Plans zur Stärkung von Grundwerten und Bewusstsein für Extremismus und Radikalisierung in der Aus- und Fortbildung unternommen? Wie bewertet der Senat den Erfolg dieser Schritte? Welches Feedback hat der Senat zu diesen Maßnahmen seitens der Auszubildenden und der Ausbilder*innen? Welche weiteren Schritte sind in diesem Zusammenhang geplant?

Zu 13.:

Um das im sog. 11-Punkte-Plan festgelegte Ziel im Bereich der Aus- und Fortbildung der Polizeidienstkräfte zu erreichen, sind vielfältige Maßnahmen unternommen worden: In der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes werden die Auszubildenden bereits zu Beginn ihrer Ausbildung für das Thema Soziale Medien und den angemessenen Umgang damit sensibilisiert. Seit Oktober 2021 finden im 3. Ausbildungssemester spezielle Sensibilisierungsveranstaltungen zum Thema „Werte und Haltung im Polizeiberuf“ statt. Seit Herbst 2020 werden Nachwuchskräfte für die Erwartungen und Ansprüche an Dienstkräfte in einer modernen, demokratischen Gesellschaft besonders sensibilisiert. Das Thema Extremismus wird insbesondere im 4. Ausbildungssemester intensiv behandelt. Die Auszubildenden thematisieren in diesem Zusammenhang auch aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen sowie die Ergebnisse des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages.

Die Polizeiakademie kooperiert bei der Planung und Umsetzung von themenbezogenen Aus- und Fortbildungsprojekten mit zivilgesellschaftlichen Initiativen und Netzwerkpartnern. Deren Perspektiven und Arbeitsweisen tragen nachhaltig zur Weiterentwicklung des aktivierenden und methodischen Lernens in Aus- und Fortbildung sowie der Gestaltung von Praxisseminaren bei.

Im Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin werden die Themen Radikalisierungstendenzen und Extremismus beispielsweise in die folgenden Module eingebettet: „Grund- und Menschenrechte“, „Kriminologische Grundlagen für den Polizeiberuf“, „Die Polizei in Staat und Gesellschaft“, „Kriminalität im Lebenslauf“. Darüber hinaus werden aktuelle Entwicklungen durch die Lehrbeauftragten aufgegriffen und in den Unterricht integriert. Im 4. und 6. Studiensemester wählen die Studierenden ein Wahlpflichtmodul zur Vertiefung. Es werden Vertiefungsmodule u. a. zu folgenden Themen angeboten: „Rechtsextremismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit – Herausforderung für Polizei, Sicherheitsakteure und Gesellschaft“, „Terror von rechts: Der „Nationalsozialistische Untergrund“ (NSU) - Verlaufsgeschichte, Hintergründe und Konsequenzen“, „Rechtsextremismus und Rechtspopulismus“. Die Behandlung der Themen Radikalisierungstendenzen und Extremismus wird auch im Rahmen der gegenwärtigen Re-Akkreditierung des Studienganges im Lehrplan weiter intensiviert und in die einschlägige Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgenommen. An der HWR finden auch Sensibilisierungsveranstaltungen zum Thema „Werte und Haltung im Polizeiberuf“ für die Studierenden im Polizeivollzugsdienst statt. Die Studierenden haben darüber hinaus die Möglichkeit, Tagungen und Vorträge zu diesen Themen am For-

schungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit Berlin zu besuchen. Neben der theoretischen Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex in den o. g. Fachgebieten werden die Nachwuchskräfte in der fachpraktischen Ausbildung ermutigt, Fehlverhalten konsequent entgegenzutreten.

In der Fortbildung werden allen Beschäftigten der Polizei Berlin Tagesseminare zu berufsethischen Fragen und zur politischen Bildung angeboten. Im Jahr 2021 waren circa 60 Veranstaltungen dieser Art vorgesehen.

In Zusammenarbeit mit dem „Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V.“ wurde das Projekt „REGISHUT - Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei“ ins Leben gerufen. Das Fortbildungsmodul richtet sich insbesondere an Führungskräfte sowie an Mitarbeitende der Polizei Berlin mit einem besonderen dienstlichen Bezug zum Thema.

Zudem erfolgte eine Erweiterung der Fortbildungsangebote für (angehende) Tarifbeschäftigte des Zentralen Objektschutzes (ZOS). Die ZOS-Schulungsmodule starteten erstmalig im Mai 2022.

Seit Sommer 2021 findet an der Polizeiakademie zudem regelmäßig ein ganztägiger Workshop zum Thema „Rechtspopulismus erkennen – Diskriminierung verhindern – Handlungssicher agieren – Die Rolle der Führungskraft“ statt. Dieser ist für die rund 1200 Führungskräfte des gehobenen Dienstes verpflichtend. Die Veranstaltungen werden im Monatsrhythmus durchgeführt.

Ein Fortbildungsangebot der Extremismusbeauftragten der Polizei Berlin setzt auf eine praktische Vermittlung beamtenrechtlicher Pflichten vor dem Hintergrund eines gelebten und an den Maximen der Verfassung orientierten Werte- und Berufsverständnisses. Dieses Fortbildungsangebot wird durch weitere Komponenten aus dem Bereich Strafrecht und durch psychologische Aspekte ergänzt, sodass eine ganzheitliche Betrachtung des Phänomens vorangetrieben werden kann.

Mit diesen Maßnahmen ist es gelungen, in der Aus- und Fortbildung einen stärkeren Fokus auf die Vermittlung der Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu legen sowie die Wahrnehmung und den Umgang mit Indikatoren für Extremismus und Radikalisierung zu schulen. Diese Zielsetzung wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden von den Dienstkräften sehr positiv angenommen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder legen dabei großen Wert auf das Feedback der Teilnehmenden, um Vermittlung und Lerninhalte gegebenenfalls optimieren zu können.

14. Plant der Senat die Fortführung der durch die TU Berlin durchgeführte Berliner Polizeistudie, die zunächst bis zum 31.05.2022 angesetzt war?

Zu 14.:

Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport prüft derzeit weitere Forschungsaufträge im Kontext des sog. 11-Punkte-Plans, darunter auch eine Anschlussstudie zur Berliner Polizeistudie.

15. Sind über die im August 2020 veröffentlichten 11 Punkte des Konzepts „zur internen Vorbeugung und Bekämpfung von möglichen extremistischen Tendenzen“ hinaus weitere Maßnahmen in diesem Bereich geplant?

Zu 15.:

Der sog. 11-Punkte-Plan wird sukzessive in den einzelnen Geschäftsbereichen der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport umgesetzt und stetig fortentwickelt. Die Ernennung des Extremismusbeauftragten der Berliner Feuerwehr im Mai 2021 war dabei ein zentraler Bestandteil. Weitere Maßnahmen werden derzeit abgestimmt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen zu 10 und 13 verwiesen.

Berlin, den 27. Juni 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Anlage zur Antwort auf die

Schriftliche Anfrage Nr. 19/12096 vom 07. Juni 2022 über 11 Punkte – und nun? Zum Umsetzungsstand des „Konzepts zur internen Vorbeugung und Bekämpfung von möglichen extremistischen Tendenzen“ und aktuellen Entwicklungen

Verfahrensstand zu den dem Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erstellung des Lageberichts „Rechtsextremisten, ‘Reichsbürger’ und ‘Selbstverwalter’ in Sicherheitsbehörden“ übermittelten Fällen:

Delikt	Verfahrensausgang	Verfahrenserledigung
§§ 185, 241 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO Privatklage
§§ 224, 130, 185 StGB	offen	Übergang in ein Js-Verfahren
§ 340 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Verbindung mit anderer Sache
§ 340 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Verbindung mit anderer Sache
§ 340 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Verbindung mit anderer Sache
§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis
§§ 188, 185 StGB	30 TS a 50 € (= 1500 € Geldstrafe)	Strafbefehl ohne FS
§§ 188, 185 StGB	31 TS a 50 € (= 1500 € Geldstrafe)	Strafbefehl ohne FS
§ 188 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Verbindung mit anderer Sache
§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis
§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO Privatklage
§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis
§§ 241, 185, 86a	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis
§ 86a StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO
§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO
§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO
§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO

§ 185 StGB	offen	Anklage - Strafrichter
§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	
§§ 340, 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO
§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat
§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 153 I StPO Abgabe OWi
§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis
§ 86a StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO
§ 86a StGB	offen	offen
§§ 86a, 130 StGB	offen	offen
§ 130 StGB	offen	offen
keine Straftat	entfällt	
§ 185 StGB	offen	Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat
§ 130 StGB	offen	Verbindung mit anderer Sache
§ 185 StGB	offen	Strafbefehl ohne FS
Verdacht einer Straftat	offen	zur Sammlung
§ 130 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO

§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO
§ 86a StGB	offen	Einst. - § 170 II StPO
§ 86a StGB	offen	Einst. - § 170 II StPO
§ 86a StGB	offen	Einst. - § 170 II StPO
§ 86a StGB	offen	offen
§ 130 StGB	90 Tagessätze a 50€ (= 4500 € Geldstrafe)	Übergang in ein Js-Verfahren
§§ 340, 185 StGB	offen	Einst. - § 170 II StPO
§§ 340, 185 StGB	offen	Einst. - § 170 II StPO
Verdacht einer Straftat	offen	Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat
§ 185 StGB	offen	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis
§ 185 StGB	offen	Strafbefehl ohne FS
§ 130 StGB	offen	Anklage - Strafrichter
§§ 185, 340 StGB	offen	Übergang in ein Js-Verfahren
§§ 185 StGB	offen	
§ 185 StGB	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Einst. - § 170 II StPO
§ 86a StGB	unbekannter Täter	
§ 130 StGB	Einstellung gem. § 153a StPO; Zahlung 600 €	Anklage - Jugendrichter
§ 353b StGB	90 TS a 90 € (= 8100 € Geldstrafe)	Abgabe an andere StA
§ 86a StGB	150 TS a 65 € (= 9750 € Geldstrafe)	
§ 130 StGB	30 TS a 40 € (= 1200 € Geldstrafe)	Strafbefehl ohne FS
keine Straftat	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Anklage - Schöffengericht
§§ 123, 185, 130 StGB	Anklage vor Großer Strafkammer	Anklage - Große Strafkammer
keine Straftat	entfällt	
keine Straftat	entfällt	